



V o r r e d e.



Die ursprüngliche Rechte Deutschlands haben endlich den fremden so viele verlorne Vorzüge wieder abgewonnen, daß man sich schmeicheln darf, es werde die Sammlung des baierischen Bergrechts, so ausländisch und brodlos dieses Wort vielen scheinen möchte, nicht ohne Leser und Nutzen bleiben. Wäre es auch, daß wir von benachbarten Völkerschaften an Vollständigkeit neuerer Bergordnungen so weit, als an Reichthum der Ausbeute, dermal übertroffen werden: so wird man doch den Saamen der Bergrechte bey der Nation suchen müssen, welche die erste Bergleute hatte, welche früher als andere in eine Verfassung getreten, und welche das Urbild der altteutschen Fürstenthümer noch erhalten hat. Niemand wird dem steierischen Bergbau und den Salzwerken in Reichenhall den Rang des Alterthums streitig machen: und von daher stammen unsere Bergrechte ab, ob gleich das Geburtsort der teutschen Bergbaukunst, die Grafschaft Steier, vom Herzogthum ist getrennet worden. Mit Anfang des XIV. Jahrhunderts wurden die altbaierische Berggebräuche zu geschriebnen Gesetzen erhoben, die Herzog Ludwig der reiche im XV. auf den neu erfundenen Bergwerken zu Rattenberg, und seine Vetter von dortaus in alle ihre Länder eingeführt. Jenseits der Donau öffnete sich eine neue Quelle des Bergrechts, als 1387. auf dem Nordgau 47. Hammerherrn durch einen freywilligen Bund die Hammereinigungen angefangen, welche den Reichthum des Landes so lang erhalten, und welche nach der Hand so berühmt geworden, daß auch die bergverständigen Sachsen, die sonst ihre Berggebräuche aus Böhmen geholet, selbe zum Muster ihrer Eisenordnungen anzunehmen für gut befanden.